

Kleine Anfrage

der Abg. Klaus Burger und August Schuler CDU

und

Antwort

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Bauzeitfenster bei Flurneuordnungsverfahren

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie stellt sich die Ausweisung von Bauzeitfenstern außerhalb der für bestimmte Arten sensiblen Zeiten zur Vermeidung von Störungen im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren grundsätzlich dar?
2. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens in Baden-Württemberg ein Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingetreten (unter Angabe der Projekte und Gründe für eine Abweichung vom Bauzeitfenster)?
3. Wie groß war die Verzögerung der Fertigstellung des jeweiligen Flurneuordnungsverfahrens durch das Störungsverbot?
4. Welche Mehrkosten verursachte das Störungsverbot jeweils und wer trug diese?
5. Sind ihr Auswirkungen bekannt, welche durch die Verlagerung der Bautätigkeiten, z. B. in das für Tiefbaumaßnahmen witterungsbedingt häufig ungünstige Winterhalbjahr, verursacht wurden?
6. Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in Flurneuordnungsgebieten ein Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgesprochen (unter Angabe, ob es sich um laufende oder abgeschlossene Verfahren handelte)?

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen geplante Projekte der Windenergienutzung oder Freiflächen-Photovoltaik auf Flächen mit agrarstrukturellem Bezug (z. B. innerhalb von Flurneuordnungsgebieten) aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vollständig verworfen werden mussten, selbst unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen (unter Angabe der Gründe und betroffenen Planungen)?

23.5.2025

Burger, Schuler CDU

Begründung

Flurneuordnungsverfahren sind für eine nachhaltige Strukturentwicklung wichtig. Während früher verbesserte Produktions- und Arbeitsbedingungen für die Landwirtschaft Ziel von Flurneuordnungsverfahren waren, spielen heute auch der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen und der Artenvielfalt eine wichtige Rolle. Die Umsetzung soll sozialverträglich und bürgernah erfolgen. Die Kleine Anfrage soll klären, ob diese Maßgaben durch das Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG beeinträchtigt werden, und ob es für verschiedene Arten der Bautätigkeit im Außenbereich unterschiedliche Regelungen den Artenschutz betreffend gibt.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juni 2025 Nr. MLRZ beantwortet das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie stellt sich die Ausweisung von Bauzeitfenstern außerhalb der für bestimmte Arten sensiblen Zeiten zur Vermeidung von Störungen im Rahmen der Flurneuordnungsverfahren grundsätzlich dar?*

Zu 1.:

Bauzeitenfenster sind in aller Regel eine Folge der Vorgaben aus dem besonderen Artenschutz nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der besondere Artenschutz ist in Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (insb. FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) zentral in § 44 BNatSchG geregelt. Darin geht es um artenschutzrechtliche Verbote für besonders und streng geschützte Arten. Konkret verboten ist in diesem Zusammenhang unter anderem die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Inwieweit durch ein Vorhaben der Flurneuordnung der Eintritt des oben aufgeführten Störungsverbots zu erwarten ist, wird im Zuge der Aufstellung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan in der Regel durch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung geklärt. Diese wird in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erstellt. Sofern das Eintreten des Störungsverbots nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, werden, ebenfalls in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde, Maß-

nahmen und Konzepte entworfen, um ein Störungsverbot hinreichend sicher aus-schließen zu können. Hierbei werden unter anderem auch Bauzeitenfenster ausge-wiesen.

2. In wie vielen Fällen ist in den vergangenen zehn Jahren im Rahmen eines Flur-neuordnungsverfahrens in Baden-Württemberg ein Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eingetreten (unter Angabe der Projekte und Gründe für eine Abweichung vom Bauzeitenfenster)?

Zu 2.:

Die Ausweisung von Bauzeitenfenstern außerhalb sensibler Zeiten von bestimmten betroffenen Arten ist eine seit langen Jahren übliche, anerkannte und umgesetzte Maßnahme zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Störungsverbots nach Maß-gabe des § 44 BNatSchG. Die Ausweisung von Bauzeitenfenstern ist daher auch in Flurneuordnungsverfahren der Regelfall. Die Flurneuordnungsverwaltung hat keine Kenntnis darüber, dass trotz der Umsetzung von bestimmten Vermeidungs-maßnahmen der artenschutzrechtliche Verbotstatbestand der Störung im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens eingetreten wäre.

Sofern ein Bauzeitenfenster die praktische Durchführung von Baumaßnahmen wesentlich erschwert, kann in Abstimmung mit den zuständigen Behörden da-von abgewichen werden. Dies ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen mög-lich, beispielsweise bei Anwendung bestimmter fachlich anerkannter Ver-grämungsmethoden. Diese Abweichungslösungen bedeuten allerdings auch immer einen zusätzlichen Abstimmungs- und Betreuungsaufwand und sind mit zusätz-lichen Kosten verbunden.

3. Wie groß war die Verzögerung der Fertigstellung des jeweiligen Flurneuord-nungsverfahren durch das Störungsverbot?

Zu 3.:

Vorgaben aus dem Umwelt- und Naturschutzrecht zum Schutz und Erhalt der na-türlichen Ressourcen im ländlichen Raum für die Umsetzung von Bauvorhaben in Flurneuordnungsverfahren, die mit einem gewissen Aufwand verbunden sind, werden bereits bei der Planung berücksichtigt und fließen somit frühzeitig in den Zeitplan der Umsetzung mit ein. Für die Gesamtdauer eines Flurneuordnungsver-fahrens haben diese Vorgaben eine untergeordnete Bedeutung und führen im Regelfall zu keiner wesentlichen Verzögerung. Aus den vergangenen Jahren sind Einzelfälle bekannt, in denen die Festlegung eines Bauzeitenfensters die prakti-sche Durchführung von Baumaßnahmen erschwert hat. In diesen Fällen wurde je-doch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden individuelle Lösungen erar-beitet, um vom ursprünglichen Bauzeitenfenster abweichen zu können.

4. Welche Mehrkosten verursachte das Störungsverbot jeweils und wer trug diese?

Zu 4.:

Die Einhaltung von Vorgaben aus dem Umwelt- und Naturschutzrecht zum Schutz und Erhalt der natürlichen Ressourcen im ländlichen Raum für die Umsetzung von Bauvorhaben in Flurneuordnungsverfahren ist Aufgabe des Vorhabenträgers, also der Teilnehmergeinschaft. Die Kosten, die hierdurch entstehen, sind Aus-führungskosten und werden von der Teilnehmergeinschaft getragen. Da die Berücksichtigung bestimmter umwelt- und naturschutzrechtlicher Vorgaben in-tegraler Bestandteil der Planung ist und diese Vorgaben rechtlich erforderlich sind, handelt es sich bei den hierdurch entstehenden Kosten nicht um einzeln be-zifferbare Mehrkosten im eigentlichen Sinne, die allerdings im Einzelfall für die Teilnehmergeinschaften Herausforderungen darstellen.

5. Sind ihr Auswirkungen bekannt, welche durch die Verlagerung der Bautätigkeiten, z. B. in das für Tiefbaumaßnahmen witterungsbedingt häufig ungünstige Winterhalbjahr, verursacht wurden?

Zu 5.:

Tiefbaumaßnahmen im Winter können Nachteile mit sich bringen. Neben der erhöhten Gefahr von Schäden durch Frost und Eis können auch die Arbeitsbedingungen erschwert sein, was zu Verzögerungen und höheren Kosten führen kann. Darüber hinaus erfordern Tiefbaumaßnahmen im Winter eine besondere Berücksichtigung der Bodenbedingungen. Frost kann Erdarbeiten erschweren, während Regen zu Schlamm und Matsch führen kann.

6. Wie häufig wurde in den letzten fünf Jahren im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. in Flurneubungsgebieten ein Störungsverbot nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgesprochen (unter Angabe, ob es sich um laufende oder abgeschlossene Verfahren handelte)?

7. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen geplante Projekte der Windenergienutzung oder Freiflächen-Photovoltaik auf Flächen mit agrarstrukturellem Bezug (z. B. innerhalb von Flurneubungsgebieten) aufgrund artenschutzrechtlicher Vorgaben nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vollständig verworfen werden mussten, selbst unter Berücksichtigung möglicher Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Störungen (unter Angabe der Gründe und betroffenen Planungen)?

Zu 6. und 7.:

Bei der Planung und Errichtung von Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Flurneubungsverfahren handelt es sich um Vorhaben Dritter, die unabhängig vom laufenden Flurneubungsverfahren vom jeweiligen Vorhabenträger geplant und mit den zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen. Daher sind der Flurneubungsverwaltung keine Informationen zum konkreten Inhalt und dem Verlauf dieser Abstimmungen, insbesondere zu etwaigen artenschutzrechtlichen Konflikten, bekannt. Sofern die Errichtung von Windkraft- oder Freiflächen-Photovoltaikanlagen innerhalb von Flurneubungsverfahren rechtlich zulässig ist, kann die Flurneubung die Errichtung durch Bodenordnung unterstützen und unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen der Plangenehmigung nach § 41 FlurbG mitgenehmigen.

Nur in Einzelfällen liegen Kenntnisse über Windenergieprojekte vor, die nach Antragstellung insbesondere aufgrund von artenschutzrechtlichen Belangen nicht realisiert werden konnten. Für Details wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Frage 7 der Landtagsdrucksache 17/7788 verwiesen.

Freiflächen-Photovoltaikprojekte werden nicht zentral statistisch erfasst. Entsprechende Daten liegen der Landesregierung daher nicht vor.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz